

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 17 (1944-1945)

Heft: 7

Artikel: Jugendrechtspflege

Autor: Wolfer, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-852600>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

geschriebenen Lebensläufe, in denen Hesse seine ganze Sinnenfreudigkeit und seine ganze Meisterschaft im Psychologischen aufblühen lässt und setze statt dessen das Gedicht hin, das wohl die Quintessenz des ganzen Romans enthält, das Geheimnis von Hesse's Leben, den heiter-resignierten Anruf an jeden, der „unterwegs“ bleibt nach dem Vollkommenen, nach dem Zentrum hin:

Stufen.

Wie jede Blüte welkt und jede Jugend
Dem Alter weicht, blüht jede Lebensstufe,
Blüht jede Weisheit auch und jede Tugend
Zu ihrer Zeit und darf nicht ewig dauern.
Es muss das Herz bei jedem Lebensrufe
Bereit zum Abschied sein und Neubeginne,
Um sich in Tapferkeit und ohne Trauern

In neue, andre Bindungen zu geben.
Und jedem Anfang wohnt ein Zauber inne,
Der uns beschützt, und der uns hilft, zu leben.

Wir sollen heiter Raum um Raum durchschreiten,
An keinem wie an einer Heimat hängen,
Der Weltgeist will nicht fesseln uns und engen,
Er will uns Stuf' um Stufe heben, weiten.

Kaum sind wir heimisch einem Lebenskreise
Und traulich eingewohnt, so droht Erschlaffen,
Nur wer bereit zu Aufbruch ist und Reise,
Mag lähmender Gewöhnung sich entraffen.

Es wird vielleicht auch noch die Todesstunde
Uns neuen Räumen jung entgegensenden,
Des Lebens Ruf an uns wird niemals enden...
Wohlan denn, Herz, nimm Abschied und gesunde!

Jugendrechtspflege

Von Dr. E. Wolfer, Jugandanwalt

Das am 1. Januar 1942 in Kraft getretene schweizerische Strafgesetzbuch bedeutet auf dem Gebiet der Jugendrechtspflege unseres Landes einen großen Wurf, wurde doch damit das Jugendstrafrecht, das bisher nur in wenigen Kantonen eine angemessene Behandlung straffälliger Kinder und Jugendlicher ermöglichte, auf das Gebiet der ganzen Schweiz ausgedehnt. Jugendstrafrecht heißt dieses Gebiet der Jugendrechtspflege nur deshalb, weil es als vierter Titel noch Bestandteil des Strafgesetzbuches ist. Nach Zielsetzung und Methoden besteht aber das Wesen dieser Bestimmungen in Erziehung und Fürsorge. Die Erfüllung eines Straftatbestandes ist nur Anknüpfungspunkt für das Einschreiten der Jugendrechtspflegeorgane. Der Schwerpunkt liegt in der Untersuchung über die Ursachen der Rechtsbrüche, die die Grundlage gibt für die darauf folgenden Maßnahmen. Diese erstreben in erster Linie die Erziehung des Erziehungsbedürftigen, die Behandlung des Kranken und erst dann die Bestrafung des normalen Kindes oder Jugendlichen. Bei den Erziehungsmaßnahmen liegt der Schwerpunkt auf deren Vollzug, der sich individualisierend der Persönlichkeit des Täters und dynamisch seiner fortschreitenden Entwicklung anpassen muß. Voraussetzung für die Fruchtbarkeit der neuen Jugendrechtspflege ist der sie beherrschende Geist, dessen Träger die damit betrauten Persönlichkeiten sind.

Eingehend wurden die Probleme der Jugendrechtspflege von den verschiedensten Seiten besprochen. Vor allem sei verwiesen auf den Bericht der Stiftung Pro Juventute über den dritten Schweiz. Jugendgerichtstag 1939. Umfassende Abhandlungen über die wesentlichen Fragen enthalten sodann vor allem die Zeitschrift Pro Juventute im Jahrgang 1942, Heft 2, die Zeitschrift Caritas in Jahrgang 1942, Heft 2, und das Fachblatt für Schweiz. Anstaltswesen, 1940, Nr. 104—107.

Wertvoll sind besonders gemeinsame Aussprachen verschiedener beteiligter Kreise. Am 15. Juni 1942 befaßte sich eine Konferenz des Schweiz. Caritasverbandes, des Schweiz. katholischen Anstaltsverbandes, des Instituts für Heilpädagogik und der Leiter katholischer Heime und Anstalten mit den neuen Aufgaben. Die Referate und Diskussionen sind im Druck erschienen als Band 14 der von Prof. Dr. J. Spieler herausgegebenen Arbeiten zur Psychologie, Erziehungswissenschaft und Sondererziehungswissenschaft mit dem Titel „Jugendrechtspflege und Anstaltsführung“, Luzern 1942. Dr. J. Spieler klärt im Referat „Jurustische Pädagogik“ in aller Kürze Grundbegriffe und untersucht, wie weit die vorhandenen Heimtypen den Bedürfnissen des Jugendstrafrechts entsprechen und genügen. P. A. Kunz zeigt den geistigen Gehalt des Jugendrechts und Oberrichter Dr. Allemann behandelt die juristischen Aspekte.

Wandtafeln, Schultische etc.

Telephon 92 09 13

Beachten Sie bitte unsere Wandtafeln und Schulmöbel
in der Baumuster-Centrale.

Beratung und Kostenvoranschläge kostenlos.

beziehen Sie vorteilhaft von der Spezialfabrik für Schulmöbel:

Hunziker Söhne, Thalwil

Älteste Spezialfabrik der Branche in der Schweiz

Sehr wichtig ist die Zusammenarbeit mit dem Jugendpsychiater, der der Vortrag von Prof. Dr. J. B. Manser gewidmet ist. Wir freuen uns dank des Entgegenkommens des Herausgebers Univ.-Prof. Dr. Spieler in der Lage zu sein diesen Vortrag nachfolgend zum Abdruck zu bringen. Eine Liste der katholischen Heime und eine Uebersicht über die kantonalen Einführungsbestimmungen sind für den Praktiker wertvoll.

Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß das Zentralsekretariat eine Zusammenstellung der in allen Kantonen im Jugendstrafrecht tätigen Behörden, verfaßt von Dr. Max Heß, herausgegeben hat.

DAS
SCHWEIZERISCHE
JUGENDSTRAFRECHT
vom Psychiater aus gesehen
Prof. Dr. J. B. Manser,
Zug-Freiburg

Nachdem sich die Psychiater recht intensiv mit der Gestaltung und Einführung unseres neuen Strafgesetzbuches bemühten, ist es begreiflich, daß sie auch eine Reihe von Wünschen hätten bezüglich der Durchführung des neuen Strafgesetzes im allgemeinen und des Jugendstrafrechtes im besonderen. Aus dem Zwecke der Tagung geht hervor, daß wir uns vor allem einigen sollten darüber, welcher Art die Arbeit ist, die der Anstalten harrt und welcher Art die künftige Zusammenarbeit zwischen den Psychiatern und den als Leiter und Erzieher in Jugendanstalten Tätigen werden soll. Aus dem neuen Jugendstrafrecht erwachsen sowohl für die Anstalten als für die Psychiater eine Reihe von Aufgaben, die uns immer wieder zu gemeinsamer Arbeit zusammenrufen werden. Diese Aufgaben sind:

I. diagnostischer Natur: Die Diagnose kann das Resultat einer kurzen Untersuchung und Beobachtung sein, sie kann aber ev. auch eingehende Erhebungen über Familie, Vorgeschichte des Jugendlichen usw. und länger dauernde Beobachtung nötig machen. Die äußere Form der Diagnose kann die einer einfachen Feststellung in Form eines Attestes oder eines Berichtes sein, aber eventuell auch zu einem eigentlichen Gutachten über Kinder und Jugendliche ausholen. Um es auch in diesem Zusammenhange zu wiederholen, unterscheidet das jugendliche Strafrecht drei Kategorien von Straffälligen: 1. moralisch Gefährdete, Verdorbene oder Verwahrloste, worunter man sich vor allem Milieugeschädigte denkt, 2. Anomale, d. h. Sinnesdefekte, Geisteskranke, Geistesschwache, in der Entwicklung Zurückgebliebene, Epileptische und Süchtige, die noch durch die wichtigen Kategorien der Psy-

chopathen und Neurotiker zu ergänzen wären, und 3. „normale“ Delikten.

In erster Linie ist zu unterscheiden, in welche dieser drei Gruppen der Jugendliche gehört. Damit ist aber die diagnostische Aufgabe noch nicht erledigt, zumal ev. die Voraussetzungen zweier Kategorien bei ein und demselben Jugendlichen zutreffen scheinen. So gibt es Anomale, die über die krankhafte Entwicklungsbehinderung und körperliche und geistige Schädigung hinaus auch noch milieugeschädigt, d. h. irgendwie gefährdet, verwahrlöst oder verdorben sind. Es ist begreiflich, daß gerade krankhaft Behinderte oder Defekte für Milieuschäden vermehrt anfällig sind. In der zweiten Kategorie sind zudem körperlich Behinderte und seelisch irgendwie Gestörte zusammengefaßt. Auch diese zwei Abartigkeiten müssen auseinandergehalten werden. Wenn es sich um seelische Abartigkeit handelt, muß diagnostisch abgeklärt werden, welche Art psychischer Entwicklungsbehinderung oder abartiger Konstitution oder beginnender Erkrankung dahinter steckt. Hinter ein und demselben Symptomenkomplex kann verschiedenes krankhaftes und abartiges Geschehen liegen. Die Diagnose ist eine verantwortungsreiche Aufgabe, denn an sie knüpft sich zum guten Teil die Behandlung an, die natürlicherweise zur Fehlbehandlung werden muß, wenn die Diagnose irre geht. Die Diagnose ist aber auch weitgehend Voraussetzung für die Prognose. Die Zukunftsaussichten werden z. B. beim Schwererziehbaren verschieden sein, je nachdem es sich um eine neurotische Reaktion auf Milieuschäden oder um die ersten verräterischen Anzeichen einer beginnenden Psychose oder aber um eine in der Konstitution irgendwie verwurzelte Psychopathie, also um eine Abartigkeit von Temperament, Gemüt und Charakter handelt. Voraussetzungen für die Diagnose sind sorgfältige Erforschung der Familiengeschichte, der Vorgeschichte des Jugendlichen selber und des Tatbestandes, wobei manches zu ergänzen ist, was nicht aus den Strafakten ersichtlich ist. Die Anstalten können nun Wertvolles beitragen und zwar dadurch, daß sie möglichst viel und möglichst sorgfältig gesichtetes Material sammeln zur Beurteilung ihrer Schützlinge. In dieser Hinsicht läßt heute noch manches zu wünschen übrig. Es gibt sogar Fälle, in denen es überhaupt während des Verfahrens kaum möglich erscheint, eindeutig eine Diagnose zu stellen und daran die endgültigen Maßnahmen zu knüpfen. Selbst für solche Fälle ist vorgesehen worden, daß die Möglichkeit offen gelassen wird, Maßnahmen zu vertauschen. Dann muß jede Maßnahme irgendwie auf das Individuum angepaßt werden. Es ist klar, daß eine aufmerksame ständige Beobachtung oft Charakterzüge und Verhaltensformen feststellen kann, die einer Umgebung, die weniger aufmerksam und pflichtbewußt

achtete, entgangen sind. Man darf sich die Entstehung eines Verbrechens nicht so einfach denken, wie es gewöhnlich geschieht. Die moderne Kriminalbiologie bemüht sich in weitschichtiger Forschung, die verschiedenen Ursachen des Verbrechens abzuklären und vor allem auch einigermaßen zu erhellen, wie die einzelnen Faktoren bei der Entstehung des Verbrechens zusammenwirken. Es mag von Interesse sein, nur andeutungsweise sich die ganze Serie der Einzelkräfte und Mechanismen, die in Betracht kommen, insbesondere für die Kriminalität der Erwachsenen, in abgestufter Intensität, aber auch für diejenige der Jugendlichen, vor Augen zu führen.

Drei Faktorengruppen kommen in Betracht:

1. Die Milieufaktoren. Sie sind teilweise physischer Natur, wie Klima, Jahreszeit, Landschaft, teilweise auch noch Domizilformen wie Stadt und Land usw. Vor allem aber spielt die menschliche Umwelt eine bedeutsame Rolle. Diese Umwelt setzt sich zusammen aus einer Unmenge von Einzelwirkungen. Sie seien wiederum nur im Telegrammstil zitiert: Domizil (fremd oder einheimisch, Wohnungsform, Siedlungsform, Domizilosigkeit, Vagantismus), wirtschaftliche Faktoren (Reichtum, Armut, Pauperismus, Proletariat, Arbeitsmarkt, Arbeitslosigkeit, Arbeitskrisen, Streiks, soziale Verhältnisse, Klassenkampf) rechtliche Verhältnisse (insbesondere Stand von Gesetzgebung, Polizei, Gerichtswesen, Strafvollzug), politische Verhältnisse (Staatsform, Parteidung, Krieg und Nachkriegszeit, revolutionäre Zustände), Bildung (intellektuelle Bildung, emotionale Bildung, Verwahrlosung, Presse, Schulbildung und Freibildung, Sport, Unterhaltungswesen), Religion und Weltanschauung, Berufsfaktoren (Beruf, als psychische Haltung, als Lebensinhalt und Existenzbasis, oder Berufslosigkeit, gefährliche und gefährdete Berufe), Genußmittel (Alkohol), familiäre Umgebung (psychische Atmosphäre in Familie und Sippe, Familienstand, Situation der Unehelichen, Waisentum usw.).

2. An der körperlichen und geistigen Beschaffenheit des Delinquenten kommen als bedeutsame Faktoren in Betracht: Alter (wir haben es hier mit einer typischen Altersstufe, dem Jugendlichen, zu tun), Geschlecht, körperliche und geistige Gesundheit und Krankheit, Rasse und Konstitution im engen Sinne. Diese Konstitution wäre vor allem zu verstehen als das, was der junge Mensch an Anlage mit ins Leben bekommt. Ueber diese Erbanlage gibt uns Auskunft die Erforschung der körperlichen und geistigen Beschaffenheit der Familie des jungen Delinquenten, also insbesondere seiner Eltern und Voreltern. Hierüber sind die Auskünte meist recht dürftig. Man gibt sich noch heute in weiten Kreisen mit sehr pauschalen Auffassungen von Vererbung, erblicher Belastung und Nichtbelastetsein zufrieden. Aufgabe des Psychia-

ters wird es sein, im Einzelfalle Art und Gewicht der Belastung einzuschätzen. Er kann dies aber nur tun, wenn man ihm reichhaltiges und zuverlässiges Material beschaffen kann über die Artung in der Familie des zu Beurteilenden und über dessen eigene psychische Entwicklung, aus der Schlüsse gezogen werden können auf die Konstitution.

3. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß selbstverständlich auch der freie Wille des Delinquenten eine mehr oder minder große Rolle spielt, daß also mit der Erforschung der Konstitution und der Milieufaktoren noch nicht jedes Verbrechen erklärt werden kann. Aus dieser Übersicht mag auch einleuchten, wie sehr wir im Alltag geneigt sind, unsere Schützlinge nach engen Schemen und starren Betrachtungsweisen zu beurteilen. Es kommt weiter dazu, daß diese Einzelfaktoren nicht gewissermaßen nur addiert werden dürfen, sondern daß sie in komplexer Dynamik sich gegenseitig beeinflussen, hemmen oder steigern, daß die Konstitution nicht ein Fertiggebilde ist, sondern durch die Umweltfaktoren plastisch gestaltet, geformt, realisiert wird und daß umgekehrt die Konstitution auf gewisse Milieufaktoren zu sensibilisieren vermag, eine gewisse Affinität zu gewissen Milieuwirkungen begründet und endlich der Wirkung von Milieufaktoren Grenzen setzt.

II. Neben der diagnostischen Aufgabe besteht aber auch die Aufgabe, die Prognose des Jugendlichen abzuklären, d. h. einigermaßen zuverlässig einzuschätzen, ob der jugendliche Delinquent wieder rückfällig werden wird, in welcher Form und in welchem Ausmaße solches zu befürchten sei usw. Die Prognose ist umso verantwortungsvoller, als gerade die Erziehungsmaßnahmen auch in Hinblick auf die künftigen Erwartungen gestaltet werden müssen. Dazu stellt das Jugendstrafrecht noch verschiedene Sonderaufgaben, so z. B. soll u. a. festgestellt werden, ob eine kriminelle Entgleisung als besonders geringfügig zu werten sei, oder erhöhte Gefährlichkeit oder gar Unverbesserlichkeit vorliege. Ein solches soziales Todesurteil ist eine Angelegenheit, auf der schwere Verantwortung lastet. Es ist einleuchtend, daß die Zuverlässigkeit der Prognose zunehmen wird bei sorgfältiger Zusammenarbeit aller an der Behandlung jugendlich Krimineller Beteiligten.

III. Therapie. Anstaltsleiter und Psychiater werden sich aber auch immer wieder dort treffen wo es gilt, jugendliche Delinquenten zu behandeln und zu erziehen. Gewisse Kategorien von anomalen Jugendlichen, wie die seltenen Geisteskranken, so dann manche Sinnesdefekte, Geistesschwäche und teilweise auch Epileptiker werden in Spezialanstalten untergebracht werden. Andere Typen aber, wie leicht Schwachsinnige, Psychopathen und Neurotiker werden nach wie vor in jeder Erziehungs-

anstalt zu finden sein und werden auch inskünftig unter die Schützlinge der nichtspezialisierten Erziehungsanstalten eingereiht werden. Es würde nun zu weit führen, alles das auch noch auszusprechen, was der Psychiater wünschte bei der Zusammenarbeit mit den Anstaltsfunktionären, wenn es sich um den letztgenannten Aufgabenbereich handelt. Wiederum sei nur einiges wenige zitiert.

Die katholische Anstalt soll keine Sammelanstalt sein. Das Beispiel gewisser Armenanstalten dürfte Warnung genug sein. Die Spezialisierung hat aber natürlicherweise ihre Grenzen. Es ist sicher unerfreulich, heterogene Elemente in ein und dieselbe Anstaltsgemeinschaft zusammenbringen zu müssen. Es wäre aber ebenso verkehrt, nunmehr nach Spezialanstalten für jede Kategorie und Unterabteilung rufen zu wollen. Die bisherigen Anstalten sollen es sich angelegen sein lassen, auch diese Aufgaben zu lösen. Es wäre für unser Anstaltswesen höchst erfreulich, wenn gerade die Einführung des neuen Jugendstrafgesetzes da und dort Anlaß gäbe, das erzieherische Niveau der Anstalt überhaupt noch weiter zu heben. Dazu ist aber u. a. nötig, daß die Anstaltsfunktionäre ihren Aufgaben gewachsen sind. Kein Anstaltsleiter kann Universal-spezialist sein. Das ist theoretisch durchaus einleuchtend, wird aber praktisch noch nicht durchwegs eingesehen. Dort, wo es nicht gelingt, tüchtige ökonomische Leitung mit tüchtiger erzieherischer Führung in einer Person zu vereinigen, sollte man unbedingt die Funktionen trennen und für die erzieherischen Belange eine für diesen Aufgabenkreis geeignete Persönlichkeit bestellen. Man wird auch nicht darum herum kommen, die Ausbildung desjenigen Anstaltsfunktionärs, der es mit jugendlichen Delinquenten zu tun haben wird, auszudehnen auf wichtige Wissensgebiete, also nicht nur Psychologie überhaupt und Jugendpsychologie, sondern auch Psychopathologie, Kinderpsychiatrie, Psychotherapie an Jugendlichen usw. Wir sollen dabei freilich nicht vergessen, daß mit Theorie und Kursen allein nicht geholfen werden kann, sondern daß erfolgreiche Erziehung nach wie vor an die per-

sönliche Begabung, an das individuelle Charisma des Erziehers gebunden ist.

Notwendig ist ferner eine vermehrte Aussprache des Leiters mit dem Seelsorger, dem Lehrer, mit den Erziehern; eventuell auch Beratung mit dem Heilpädagogen, dem Berufsberater, dem Fürsorgebeamten, dem Psychiater. Diese Fachleute werden in der Lage sein, aus ihrem Wissen und ihrer Erfahrung wertvolle Ratschläge zu erteilen. Es sei hier auch darauf aufmerksam gemacht, wie wichtig vor allem der persönliche Kontakt zwischen Erzieher und Zögling ist. Die Erziehung kann nur dann fruchtbar sein, wenn sie aus persönlichem Kontakt herauswächst und aufbaut auf einem ausgesprochenen Vertrauensverhältnis.

Wir müssen uns klar sein, daß die uns gestellte Aufgabe nicht leicht ist und daß anderseits enorme Hoffnungen an das neue Jugendstrafrecht geknüpft werden. Die Kriminalität ist in Zunahme begriffen und zwar wird eine Zunahme der Rückfalls-kriminalität festgestellt. Es ist dies ein Beweis dafür, daß die bisherige Art, den Verbrecher zu behandeln, versagt hat. Die Geschichte der Kriminalpolitik ist leider auch eine Geschichte menschlicher Irrtümer, nicht nur der Verbrecher, sondern auch jener, die immer wieder mit neuen, leider oft nur unzulänglichen Mitteln versucht haben, dem Elendstrom des Verbrechens zu wehren. Es würde zu weit führen darzutun, von welchen Anschauungen aus und mit welchen Mitteln man immer wieder hoffte, dem Verbrechen beizukommen. Es muß hier genügen festzustellen, daß nur allzuvielen Versuche fehlschlugen und viele mit Begeisterung und Zuversicht unternommene Kämpfe gegen das Verbrechen zu bitterer Enttäuschung führten. So haben sich heute aller Augen auf das Jugendstrafrecht gerichtet in der Ueberzeugung, daß wenigstens am jugendlichen Delinquenten mit den Mitteln der Erziehung und Behandlung etwas auszurichten ist, daß man wenigstens beim Jugendlichen der verbrecherischen Entartung vorbeugen könne. Die Aufgabe ist so wichtig, daß es sich sicherlich lohnt, unsere ganze Energie an dieser Stelle einzusetzen.

Preise?

Von Hans Fürst, Lehrer, Ried b. Kerzers.

Wir waren daran, einen neuen Aufsatz zu schreiben. Um die Schüler in eine eifrige Stimmung zu versetzen, versprach ich für die besten Arbeiten einen Preis in Form eines SJW-Heftchens. Da meldeten sich die Unterweisiger: „Herr Lehrer, der Herr Pfarrer hat gesagt, man solle das Gute nicht um des Preises willen tun, sondern um des Guten willen. Wenn einer nur um des Preises willen

arbeitet, dann sei das nichts!“ — Ich war platt. Da hatte ich geglaubt, den Schülern eine Freude zu machen, und nun fingen sie an zu moralen. Ich mußte mich rechtfertigen. „Ihr erzählt mir da, was der Herr Pfarrer gesagt hat; ich möchte nun noch wissen, was ihr selber davon denkt, ob wir nun wirklich die Preise abschaffen wollen?“ — Ich merkte bald, daß sie sich einsteils die Meinung